Satzung

City Partner Werbegemeinschaft Offenburg e.V.

Neufassung 11 / 2000

§ 1 Name und Sitz der Werbegemeinschaft

(1) Die Werbegemeinschaft führt den Namen City Partner Werbegemeinschaft Offenburg e.V. und wird unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Sitz der Werbegemeinschaft ist Offenburg.

§ 2 Zweck der Werbegemeinschaft

(1) Die Werbegemeinschaft erstrebt den Zusammenschluss von Offenburger Gewerbebetrieben aller Zweige, insbesondere des Handels und Handwerks sowie der Industrie, Banken und Versicherungen zum Zwecke der Erhaltung einer lebensfähigen Innenstadt und zur Wahrnehmung aller damit zusammenhängenden Belange und Interessen.

(2) Wirtschaftliche, konfessionelle und parteipolitische Betätigung ist ausgeschlossen.

(3) Die Wahrnehmung arbeitsrechtlicher, wirtschaftlicher und sozialpolitischer Belange bleibt den zuständigen Kammern und Verbänden vorbehalten.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

(2) Mitglied kann jeder Gewerbebetrieb, Dienstleistungsbetrieb und freiberuflich Tätige werden, der seinen Sitz in Offenburg hat oder dort eine Betriebsstätte unterhält. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Bestimmung dieser Satzung als für sie verbindlich an und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(4) Der Name City Partner darf nur im Sinne der Werbegemeinschaft verwendet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt.

Dieser ist nur unter Einhaltung einer 1-jährigen Kündigungsfrist auf 31. Dezember eines Jahres zulässig. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

b) durch Erlöschen der Mitgliedsfirma.

c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt, oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Werbegemeinschaft schädigt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Sie ist verpflichtet, die Entscheidung zu begründen. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages bis zum Termin des Ausschlusses.

d) durch Auflösung der Werbegemeinschaft.

e) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Unkosten der Werbegemeinschaft festgesetzten Beiträge zu leisten.

(2) Die Unkosten der Werbegemeinschaft werden durch Beiträge gedeckt, deren Festsetzung ebenso wie der Erlass einer Beitragsordnung dem Vorstand obliegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass der Gesamtbetrag zur Deckung der Verwaltungskosten und aller sonstigen durch Beschluss der zuständigen Organe eingegangenen Verpflichtungen ausreicht.

§ 7 Organe der Werbegemeinschaft

(1) Die Organe der Werbegemeinschaft sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

(2) Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 8 Vorstand

(1) Vorstand i. S. des § 26, II BGB ist der Vorsitzende, einzelvertretungsberechtigt ist auch der Stellvertreter.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender als Stellvertreter, Schriftführer, Kassierer, Beisitzer). Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Diese bleiben jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzperson.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Gesamtvorstand legt die Richtlinien der Tätigkeit der Werbegemeinschaft fest. Zum Zwecke seiner Entlastung kann der Gesamtvorstand einen Geschäftsführer bestellen und diesen zur Vornahme bestimmter Geschäfte ermächtigen.

(2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere die Aufgabe, ständige Mitglieder aus seinen Reihen in den für das Offenburger City-/Stadtmarketing gegründeten Verein zu entsenden, wobei eine dieser Personen der Vorsitzende (ggf. der Stellvertreter) sein muss, und die Ziele dieses Vereins (Offenburg Marketing e.V.) in Übereinstimmung mit dem Zweck der Werbegemeinschaft i. S. d. § 2 (1) dieser Satzung fördern. Die entsandten Personen haben

insbesondere die Aufgabe, die Interessen der Werbegemeinschaft wahrzunehmen entsprechend der Entscheidung des Gesamtvorstandes und/oder der Mitgliederversammlung der Werbegemeinschaft.

(3) Die Vorstandsarbeit soll sich in folgende Ressorts aufteilen:

- Werbung
- Vertretung des Vereins in anderen Vereinen/Verbänden
- Vereinsverwaltung nebst Mitgliederbetreuung und -werbung
- Finanzen/Haushalt
- Öffentlichkeitsarbeit
- Parken und Verkehr
- Veranstaltungen
- direkte oder indirekte Belange des Handels in Offenburg

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschluss alle Angelegenheiten der Werbegemeinschaft, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Vorstandes gehören.

(2) Zu ihren Obliegenheiten gehören insbesondere:

a) die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder,

b) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,

c) die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Mitgliederbeiträge,

d) die Entscheidung über die Prüfung bei Ausschlüssen,

e) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung,

f) die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der Werbegemeinschaft.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres über den vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsbericht, den Jahresabschluss, den Voranschlag und die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, oder so oft ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen darauf gerichteten Antrag mit Angabe des Zweckes der Versammlung stellt.

(3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie sind mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung zur Post zu geben. Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.

§ 12 Ausschüsse

(1) Der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Ausschüsse einsetzen. Den Ausschüssen können Personen angehören, die nicht Mitglieder der betreffenden Organe sind, jedoch Mitglieder der Werbegemeinschaft sein müssen. Jedes Mitglied kann einen Mitarbeiter beauftragen.

(2) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, Vorschläge auszuarbeiten, die dem Gesamtvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(3) Die Ausschüsse stellen ihre Geschäftsordnung selbst auf.

§ 13 Beschlussfassung der Organe

(1) Vorstand und Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des von ihm beauftragten Versammlungsleiters. Die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch Akklamation oder auf Antrag durch geheime Abstimmung.

(2) Zur Satzungsänderung ist eine 2/3- und zur Auflösung der Werbegemeinschaft eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks der Werbegemeinschaft ist nur unter Zustimmung aller erschienenen Mitglieder möglich.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse zur Ziffer 2 können jedoch nur bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder gefasst werden. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann frühestens nach Ablauf von 4 Wochen in einer 2. Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen entschieden werden.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(5) Über die Verhandlungen, insbesondere die Beschlüsse der Organe ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung der Werbegemeinschaft

Im Falle der Auflösung der Werbegemeinschaft hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen. Das nach Auflösen der Werbegemeinschaft noch vorhandene Vermögen soll der Stadt Offenburg zur Verbesserung der Attraktivität in der Innenstadt zufließen.